

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

new page | print & digital media | Marion Schwab

Allgemeines

Alle Dienstleistungen (Konzeption, Gestaltung und Umsetzung von digitalen und Printmedien) durch die Firma new page, Marion Schwab (im folgenden „Dienstleisterin“) erfolgen ausschließlich gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Jegliche Abweichungen müssen von der Firma new page, Marion Schwab, per Brief, Telefax oder E-Mail bestätigt werden.

§ 1 Inhalt und Abschluss des Vertrags

1. Die Angebotserstellung der Dienstleisterin ist in der Regel kostenfrei, es sei denn, es wird anderes vorab vereinbart.

Die Angebotserstellung enthält:

- die genaue Fragestellung des Auftraggebers/der Auftraggeberin
 - Angaben über die vorzunehmenden Arbeitsschritte
 - den geschätzten voraussichtlichen Zeitaufwand und den Stundensatz der Dienstleisterin
 - Angaben über zusätzlich entstehende Kosten wie z.B. Druckkosten, Reisekosten, Telekommunikationskosten etc.
2. Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde/die Kundin der Dienstleisterin seine/ihre Auftragsbestätigung per Telefax, Brief oder E-Mail übermittelt hat.
 3. Sollten sich im Verlaufe der Tätigkeit wesentliche Veränderungen zu den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben, insbesondere ein mehr als 10 % höherer Arbeitszeitbedarf oder andere, nicht voraussehbare zusätzliche Kosten, so müssen diese gesondert zusätzlich per Brief, Telefax oder E-Mail zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

§ 2 Urheberrechte und Nutzungsrechte

1. Jeder der Dienstleisterin erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
2. Alle Ideen, Konzeptionen, Entwürfe und Gestaltungen, sowohl im digitalen als auch im Printbereich unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetz gelten auch dann, wenn die nach § 2 Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
3. Die Ideen, Konzeptionen, Entwürfe und Gestaltungen, sowohl im digitalen als auch im Printbereich, dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Dienstleisterin weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bedingungen berechtigt die Dienstleisterin eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt-AGD ... Vergütung als vereinbart.

4. Die Dienstleisterin überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
5. Die Dienstleisterin hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Dienstleisterin zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100 % der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt-AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

§ 3 Vergütung

1. Ideen, Konzeptionen, Entwürfe und Gestaltungen sowohl im digitalen als auch im Printbereich bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Angebots. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt-AGD übliche Vergütung als vereinbart.
2. Werden die Ideen, Konzeptionen, Entwürfe und Gestaltungen sowohl im digitalen als auch im Printbereich später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt so ist die Dienstleisterin berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung der Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
3. Die Anfertigung von Ideen, Konzeptionen, Entwürfe und Gestaltungen sowohl im digitalen als auch im Printbereich und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die die Dienstleisterin für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 4 Fälligkeit der Vergütung

1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teils fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Dienstleisterin hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
2. Bei Zahlungsverzug kann die Dienstleisterin Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen Schadens bleibt davon unberührt.

§ 5 Kündigung

Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dem Kunden/der Kundin werden die bis zur Kündigung entstandenen Leistungen, Kosten und Gebühren der Dienstleisterin entsprechend dem Vertragsschluss in Rechnung gestellt.

§ 6 Haftung

1. Die Dienstleisterin verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Sie haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
2. Die Dienstleisterin verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.
3. Sofern die Dienstleisterin notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Dienstleisterin. Die Dienstleisterin haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
4. Mit der Genehmigung von Ideen, Konzeptionen, Entwürfen und Gestaltungen sowohl im digitalen als auch Printbereich, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Ideen, Konzeptionen, Entwürfe und Gestaltungen im digitalen sowie im Printbereich, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Dienstleisterin.
6. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die Dienstleisterin nicht.
7. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei der Dienstleisterin geltend zu machen. Danach gilt das Werksvertragsrecht.

§ 7 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

1. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit, Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Dienstleisterin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Dienstleisterin eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.
3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Dienstleisterin übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Dienstleisterin von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 8 Datensicherung

Daten des Auftraggebers werden von der Dienstleisterin soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig per EDV gespeichert und verarbeitet. Diese Daten werden unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben.

§ 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Dienstleistung ist Schwaikheim.

§10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Waiblingen.

§11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine dadurch etwa entstehende Lücke durch eine Regelung auszufüllen, die dem wirtschaftlichen gewollten Sinn und Zweck der Bestimmung und des Vertrages möglich nahe kommt.

